



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/25

Luxemburg, den 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-43/24 | [Shipov]<sup>1</sup>

### **Generalanwalt Richard de la Tour: Der Herkunftsmitgliedstaat einer transsexuellen Person ist verpflichtet, Identitätsdokumente im Einklang mit der gelebten Geschlechtsidentität auszustellen**

*Die Änderung der Personenstandsdaten habe unabhängig davon zu erfolgen, ob ein chirurgischen Eingriff zur Geschlechtsumwandlung durchgeführt werde*

Eine Person bulgarischer Staatsangehörigkeit wurde bei ihrer Geburt mit männlichem Geschlecht, einem Namen<sup>2</sup>, einer persönlichen Identifikationsnummer und diesem Geschlecht entsprechenden Identitätsdokumenten erfasst. Diese Person lebt nach Durchführung einer Hormonbehandlung heute als Frau. Die Diskrepanz zwischen ihrem Erscheinungsbild als Frau und ihren amtlichen Identitätsdokumenten einer männlichen Person ist für sie im Alltag, insbesondere bei der Arbeitssuche, mit Schwierigkeiten verbunden.

Sie erhob vor den bulgarischen Gerichten Klage auf Anerkennung ihres weiblichen Geschlechts und auf Änderung ihrer Personenstandsdaten in ihrer Geburtsurkunde. Ihr Antrag wurde abgelehnt.

In ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte<sup>3</sup> sieht die bulgarische Regelung nämlich keine Möglichkeit vor, in einer solchen Situation das Geschlecht, den Namen und die persönliche Identifikationsnummer in Personenstandsunterlagen derart zu ändern.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberste Kassationsgericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht und wendet sich an den Gerichtshof.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag schlägt Generalanwalt Jean Richard de la Tour dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, **dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung in der Auslegung durch die nationalen Gerichte entgegenstehe, die es nicht zulasse, die Änderung des Geschlechts seiner Staatsangehörigen, auch ohne dass ein chirurgischer Eingriff zur Geschlechtsumwandlung durchgeführt werde, rechtlich anzuerkennen, und die die Änderung ihrer Namen und persönlichen Identifikationsnummer nicht zulasse.** Dem Unionsrecht laufe es außerdem zuwider, wenn diese Änderungen nicht in die Geburtsurkunde der betreffenden Personen eingetragen werden dürften, sofern diese Eintragung Voraussetzung für die Änderung der Angaben in ihren Identitätsdokumenten sei.

Beruhe die Angabe des Geschlechts in einem Identitätsdokument allein auf der vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Geburtsurkunde, so sei dieser Staat in Anbetracht des Zwecks dieses Dokuments verpflichtet, die gelebte Geschlechtsidentität rechtlich anzuerkennen und in diese Urkunde aufzunehmen. Der betreffende Zweck bestehe nämlich darin, die Feststellung der Identität seines Inhabers zu ermöglichen, ohne dass die Echtheit der von ihm vorgelegten Dokumente oder der Wahrheitsgehalt der darin enthaltenen Angaben in Frage gestellt werden könnten.

Eine nationale Regelung in ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte, die mangels Anerkennung der

Geschlechtsidentität einer transsexuellen Person diese Person an der Ausübung eines durch das Unionsrecht garantierten Rechts hindere, wie etwa der Ausstellung eines Identitätsdokuments, das es ihr ermögliche, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, stelle demnach eine Beschränkung dieses Rechts dar. Eine solche Beschränkung könne nur durch objektive Erwägungen gerechtfertigt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Ziel stünden: Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass es grundsätzlich Sache des vorlegenden Gerichts sei, die in Rede stehende nationale Regelung im Licht des Unionsrechts auszulegen, ohne abzuwarten, bis die Änderung der in Rede stehenden nationalen Regelung auf gesetzgeberischem Wege oder durch ein anderes verfassungsrechtliches Verfahren geändert werde. Diese Auslegung müsse insbesondere mit den Vorschriften über die Freizügigkeit und den Aufenthalt, die Achtung des Privatlebens und die Ausstellung von Identitätsdokumenten im Einklang stehen; erforderlichenfalls müsse die betreffende Regelung unangewendet bleiben.

Schließlich ist der Generalanwalt der Ansicht, dass **die Ausübung des Rechts einer transsexuellen Person, ihre Transidentität im Personenstandsregister eintragen zu lassen**, um einen ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Personalausweis oder Reisepass zu erhalten, **nicht von der Vorlage von Nachweisen über einen chirurgischen Eingriff zur Geschlechtsumwandlung abhängig gemacht werden dürfe**. Ein solches Erfordernis würde insbesondere einen Eingriff in das Recht auf Unversehrtheit der Person und das Recht auf Achtung des Privatlebens darstellen.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>2</sup> Bestehend aus einem Vor-, Vater- und Familiennamen.

<sup>3</sup> Auslegungsentscheidung des bulgarischen Verfassungsgerichts Nr. 2/2020 vom 20. Februar 2023, die für sämtliche Behörden dieses Staates und sämtliche Gerichte verbindlich ist. Sie stützt sich auf das Urteil Nr. 15 des bulgarischen Verfassungsgerichts vom 26. Oktober 2021, nach dem in der Verfassung aufgrund moralischer und/oder religiöser Regeln und Grundsätze, die den in der bulgarischen Gesellschaft etablierten Konzepten und Werten zugrunde lägen, der Begriff „Geschlecht“ nur im biologischen Sinn verstanden werden könne und das öffentliche Interesse gegenüber dem Interesse transsexueller Personen überwiege.